

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(FS 2022)

Examinator/in Prof. Vagias Karavas und Prof. Jörg Schmid

Datum/Zeit der Prüfung 17. Juni 2022, 09.00–11.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz zu Beginn der Prüfung auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung;
Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht Assessment
- Um die Bewertung zu erleichtern, fügen Sie bitte auf der 1. Seite oben folgende 4 Zeilen ein:
Punkte ZGB
Punkte OR
Punktetotal.....
Note
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (20 Punkte für den Teil ZGB/ Prof. Karavas, 40 Punkte für den Teil OR AT/Prof. Schmid).
- Die Prüfung ist «**closed book**». **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Soweit in den Fragen ein Maximalumfang für die Antwort angegeben ist, halten Sie diesen ein.
- Im Fall von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Fall 1 [6 Punkte]

Die alleinlebende 93-Jährige leidenschaftliche Kunstsammlerin Hildegard Imhof wird auf Drängen ihrer Kinder in das Altersheim gebracht, da sich in letzter Zeit in ihrer Wohnung etliche Kunstgegenstände aus allen Zeiten anhäufen und man sich darin kaum mehr bewegen kann. Sie befürchten auch, die alte Dame verschleudere durch das Sammeln von Kunst ihr gesamtes Vermögen. Die Kinder möchten deshalb die Kunstgegenstände verkaufen oder entsorgen. Hildegard ist über das Vorgehen der Kinder masslos enttäuscht und wütend. Aus Wut über die Einweisung und das Verkaufen ihrer geliebten Kunstgegenstände möchte sie es den «Bälgen» am liebsten heimzahlen. Sie könnte ja deren Auto zerstören – geht ihr durch den Kopf. Um Mut zu schöpfen, trinkt sie aber zunächst eines Nachmittags eine Flasche Gin mit Tonic Water. Als es dunkel wird, schlägt sie dann zu. Sie zerstört mit einem Hammer das Auto ihres Schwiegersohnes weitgehend.

Frage: Ist sie diesem gegenüber grundsätzlich schadensersatzpflichtig?

Fall 2 [10 Punkte]

Das 16-Jährige Fussballtalent Julia Kovács wurde bei einem Trainingsspiel von ihrer Teamkollegin gefoult. Julia musste sich in der Folge das linke Knie operieren lassen. Als junge, ansonsten kerngesunde und durchtrainierte Sportlerin verzichtete sie in der Privatklinik deshalb bei ihrem Topchirurgen vor dem ambulanten Eingriff auf das Durchlesen und Unterzeichnen der seitenlangen Aufklärung über mögliche Risiken und Folgen des bevorstehenden Routineeingriffes und willigte in die Operation ein. Sie verzichtete zudem mündlich gegenüber dem Chirurgen auf allfällige Klagen. Ein solcher Routineeingriff gehöre beinahe zum Alltag von Profisportlerinnen und schliesslich sei sie mit dem Eingriff einverstanden, monierte sie. In diesem Fall erübrigten sich die bürokratischen Formalitäten, war sie überzeugt. Die Operation wurde nichtsdestotrotz im Einverständnis von Julia durchgeführt und verlief erfolgreich. Nach ein paar Tagen begannen jedoch die Schmerzen, die immer stärker wurden. Eine erneute Untersuchung ergab, dass bei der Operation ein mechanisches Teil nicht fest genug am Knochen befestigt wurde. Sie muss deshalb noch einmal unters Messer. Sie möchte nun gegen den Chirurgen und die Klinik vorgehen.

Fragen:

- a) Ist der Verzicht von Julia auf die Aufklärung für den Chirurgen rechtsverbindlich? Begründen Sie kurz mit den gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Kann auf die Klagemöglichkeiten grundsätzlich verzichtet werden? Kann Julia trotzdem klagen?

Fall 3 [4 Punkte]

Die beiden 17-Jährigen leidenschaftlichen Hobbyschachspieler Axel und Ivan gründen im Sommer zusammen einen Verein mit dem Namen «Schachmatt» und dem Zweck, das Schachspiel unter den Jugendlichen zu fördern sowie Wettkämpfe durchzuführen. Sie möchten deshalb im Herbst nicht zuletzt auch als Mitgliederwerbung ein kleineres Schachturnier organisieren, an dem es nebst einem Wettkampf auch Getränke und kleinere Speisen zum Selbstkostenpreis geben soll. Sie setzen deshalb die Statuten auf, konstituieren sich als Vorstand und treffen sich zu zweit zur Gründungsversammlung.

Fragen: Ist der Verein «Schachmatt» gültig zu Stande gekommen? Muss er ins Handelsregister eingetragen werden?

Fall 4 [total 20 Punkte]

Walter Waser wohnt in Luzern und ist Eigentümer einer Waffensammlung, aber derzeit knapp an finanziellen Mitteln. Er bot am 10. Juni 2022 mündlich dem wohlhabenden 19-jährigen Kunststudenten Kuno Kaufmann, der in sein Geschäft kam, ein georgisches Maschinengewehr vom Typ XR 77 (Occasion) für Fr. 5'000.– an. Waser fügte bei, er sei Fachmann und habe die Rechtslage abgeklärt; beim Kaufsobjekt handle es sich um ein sehr schönes und funktionstüchtiges, aber schon etwas älteres Gewehr, für dessen Erwerb und Besitz keine Bewilligung erforderlich sei; eine Registrierung bei der Polizei sei freiwillig.

Kaufmann, den Waffen faszinierten, erklärte umgehend sein Einverständnis und leistete in bar Fr. 800.– als Anzahlung; es wurde vereinbart, der Restbetrag von Fr. 4'200.– sei am 16. Juni 2022 gegen Aushändigung des Gewehrs zu zahlen.

Frage 4.1 [2 Punkte]

Ist zwischen den Parteien konsensmässig ein Vertrag zustande gekommen? Wenn ja, besteht ein Widerrufsrecht nach der Konsumentenschutzgesetzgebung?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Frage 4.2 [12 Punkte]

Wir nehmen an, ein Konsens sei zu bejahen und es bestehe kein Widerrufsrecht.

Am 15. Juni 2022 erfuhr Kuno Kaufmann, dass Wasers Auskünfte über den angeblich legalen Erwerb der Waffe nicht stimmten. Eine befreundete Jusstudentin wies Kaufmann an diesem Tag nämlich auf das Waffengesetz des Bundes (WG) hin; dieses bezweckt unter anderem, die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen (Art. 1 Abs. 1 WG), und verbietet die Übertragung, den Erwerb und den Besitz von Serief Feuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 WG). Das Maschinengewehr XR 77 stellt – so nehmen wir an – eine Serief Feuerwaffe dar, und irgendwelche behördliche Ausnahmegewilligungen sind nicht möglich.

Kaufmann möchte am liebsten «vom Kauf nichts mehr wissen» und die bezahlten Fr. 800.– von Waser zurückhaben. Kann er das fordern, und muss er allenfalls gewisse Fristen beachten? Wann verjährt seine allfällige Forderung?

(Behandeln Sie alle relevanten Anspruchsgrundlagen (!) und geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, (nach der jeweiligen Anspruchsgrundlage) die Verjährung eintritt. Widerrufsrechte nach der Konsumentenschutzgesetzgebung sind nicht mehr zu prüfen.)

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 4.3 [4 Punkte]

Wir nehmen an, Kuno Kaufmann steht aus dem Sachverhalt von Frage 4.2 eine Forderung von Fr. 800.– gegen Walter Waser zu.

Kuno Kaufmann möchte diese Forderung an seinen Onkel Otto Kaufmann (der Rechtsanwalt in Luzern ist) übertragen. Onkel Otto ist damit einverstanden und würde für die Forderung Fr. 700.– an Kuno zahlen; den Restbetrag von Fr. 100.– muss aus Ottos Sicht Kuno als «Lehrgeld» selber tragen, was auch für Kuno stimmt.

Wer muss was unternehmen, damit Kunos Forderung von Fr. 800.– auf Otto übergeht?

(Erläutern Sie alle notwendigen Schritte. Falls irgendwelche Dokumente erforderlich sind, formulieren Sie diese konkret!)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 4.4 [2 Punkte]

Wir nehmen an, Kunos Forderung von Fr. 800.– wurde wirksam auf Otto Kaufmann übertragen. Als Otto diesen Betrag bei Walter Waser einfordern will, stellt sich heraus, dass dieser (Walter) in Konkurs geraten ist. Wie ist die Rechtslage zwischen Otto und Kuno Kaufmann?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Fall 5 [total 20 Punkte]

Stefan Schaller, Einzelkaufmann in Luzern, übernimmt bei Grossanlässen – namentlich an Volksfesten und grösseren privaten Partys – die Musikbeschallung («Sounding»). Mit dem Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» (Sitz in Schwyz), mit dem Schaller schon bei früheren Anlässen zusammengearbeitet hatte, vereinbarte er mit schriftlichem Vertrag vom 10. Oktober 2021, beim «Innerschweizer Oldtimertreffen» am 11. und 12. Juni 2022 in Küssnacht am Rigi (Kt. Schwyz) seine Verstärkeranlage aufzubauen, um Musik abzuspielen und die organisatorischen Lautsprecher-Durchsagen zu ermöglichen. Solche Treffen des genannten Vereins finden in der Regel alle 2 Jahre in Volksfest-artiger Stimmung statt und ziehen bei gutem Wetter mehrere tausend Schaulustige an. Als Vergütung hatte der Verein dem Schaller Fr. 8'000.– versprochen. Für den Fall, dass Schaller seine Leistungen nicht erbringen sollte, sah der Vertrag eine Zahlungspflicht Schallers von Fr. 2'500.– vor.

Frage 5.1 [10 Punkte]

Am 15. Mai 2022 stellte Schaller fest, dass seine Verstärkeranlage defekt war und ersetzt werden musste. Er bestellte daher am gleichen Tag bei der Eigenmann AG, Basel, einen neuen Verstärker «Yamaha 2 K» zum Preis von Fr. 20'000.–, den die Verkäuferin laut Vertrag spätestens am 7. Juni 2022 (Dienstag nach Pfingsten) in Luzern abzuliefern hatte. Schaller leistete bei Vertragsschluss eine Anzahlung von Fr. 4'000.– und wies auf seine Pflichten beim Oldtimertreffen vom 11. und 12. Juni 2022 hin. Der restliche Preis (Fr. 16'000.–) war bei Ablieferung des Verstärkers in bar zu bezahlen.

Am 7. Juni 2022 hatte Stefan Schaller die Fr. 16'000.– in bar parat und teilte dies der Eigenmann AG per E-Mail mit. Diese antwortete gleichentags, sie könne den Verstärker «leider heute noch nicht liefern, da wir ihn noch nicht aus Deutschland erhalten haben». Schaller setzte der Eigenmann AG sogleich eine «letzte Frist bis 9. Juni 2022, mittags um 12.00 Uhr». Nachdem die Eigenmann AG auch bis zu diesem Datum nicht geliefert hatte, fragt Schaller Sie am Nachmittag des 9. Junis um rechtlichen Rat. Dabei teilt er Ihnen mit, er habe Abklärungen getroffen und könnte den betreffenden Verstärker «Yamaha 2 K» am 10. Juni in Zürich besorgen, allerdings zum Preis von Fr. 23'000.–, welcher heute auf dem Markt üblich sei. Welches Vorgehen gegen die Verkäuferin raten Sie Stefan Schaller (Rechtslage am 9. Juni 2022)? Welche Forderungen hat er (bei richtigem Vorgehen) gegen die Eigenmann AG, und wann verjähren sie?

(Geben Sie neben der Begründung auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt. – Pro memoria: Lösen Sie den Fall nur nach dem Allgemeinen Teil des OR, lassen Sie den Besonderen Teil ausser Betracht.)

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

Frage 5.2 [total 10 Punkte]

Wir nehmen an, Stefan Schaller ist es gelungen, am 10. Juni 2022 in Zürich für Fr. 23'000.– einen Ersatz-Verstärker zu besorgen. Am Vormittag des 11. Juni 2022 ist Schaller mit dem Aufbau seiner Verstärkeranlage auf dem Dorfplatz von Küssnacht am Rigi beschäftigt. Obwohl das offizielle Oldtimer-Treffen mit Volksfest erst für 11 Uhr angesetzt ist, unternehmen bereits ab 9 Uhr mehrere Oldtimer-Eigentümer Probefahrten durch das Dorf, so auch Fausto Frey in seinem «Rolls Royce 1930». Als sich dieser gerade auf dem Dorfplatz befindet, funktionieren plötzlich die Bremsen des «Rolls Royce 1930» nicht mehr, und Fausto Freys Fahrzeug kollidiert um 9.30 Uhr mit der bereits aufgebauten Verstärkeranlage des Stefan Schaller. Der Verstärker wird durch die Kollision völlig zerstört, und am «Rolls Royce 1930» entstehen Blechschäden im Betrag von Fr. 11'000.–; verletzt wird niemand. Ein Ersatz für den Verstärker ist kurzfristig nicht aufzutreiben. Wie ist die Rechtslage in folgenden Beziehungen:

a) Welche Forderungen hat der Verein «Oldtimerfreunde Innerschweiz» gegen Stefan Schaller? (Hier ist nicht auf die Verjährungsfrage einzugehen.) [3 von 10 Punkten]

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

b) Rechtsbeziehung zwischen Stefan Schaller und Fausto Frey? Behandeln Sie hier auch die Verjährungsfrage und gehen Sie davon aus, dass Stefan beim zuständigen Betreibungsamt gegen den Fausto am 15. Juni 2022 ein Betreibungsbegehren über Fr. 50'000.– gestellt hat und das Betreibungsamt dem Fausto den entsprechenden Zahlungsbefehl erst am 20. Juni 2022 zustellt. [7 von 10 Punkten]

[Maximalumfang der Antwort: 4 Seiten in 11-Punkt-Schrift/Arial; Zeilenabstand 1,5]

(Ende des Fragebogens)